



## Auf die Plätze, los ... ... fertig aber nur mit Sportversicherung

Beim Breitensport liegen Veranstalter und Teilnehmer mit HDI-Gerling immer gut im Rennen.

**HDI  
GERLING**

### Bei diesen Veranstaltungen ...

#### ... ist eine Sportversicherung unerlässlich

Breitensport fördert die Gesundheit, stärkt das Leistungsvermögen und steigert die Lebensfreude. Deshalb setzt sich der Deutsche Sportbund (DSB) verstärkt dafür ein, Menschen zum regelmäßigen Sporttreiben zu bewegen.

#### Richtig fit Tag

Zu den „richtig fit Tagen des Sports“ als Folgeprogramm der Trimm-Aktion des Deutschen Sportbundes (DSB), zählen ausschließlich solche Veranstaltungen, die bei den Fachverbänden als „richtig fit Tag“ angemeldet und entsprechend der Richtlinien durchgeführt werden. Die Veranstalter laden jedermann (Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder) zur Teilnahme ein. Ob die Teilnehmer im Rahmen und Umfang der Sport-Versicherungsverträge der Landessportbünde/-verbände unfall- und haftpflichtversichert sind, ist von Fall zu Fall unterschiedlich geregelt und sollte mit dem jeweils zuständigen Versicherungsbüro des Landessportbundes/-verbandes abgeklärt werden.

#### Jedermann-Rad-Sportveranstaltungen

Zu diesen Veranstaltungen zählen Radtouren und Country-Tourenfahrten sowie BMX-Veranstaltungen und Radwanderfahrten, an denen in erster Linie Nichtvereinsmitglieder teilnehmen. Diese Veranstaltungen bieten den Einstieg in den Radsport und bedürfen der Anmeldung beim Bund Deutscher Radfahrer e.V. und seiner Genehmigung.

#### Sportwettbewerbe – offen für jedermann

sind Vereinsveranstaltungen unter Wettkampfbestimmungen. Daran können sich neben Vereinsmitgliedern auch Nichtvereinsmitglieder beteiligen. Beispiel: Stadtmeisterschaften.

### Die Sportversicherung: Wer wird wogegen versichert?

#### ... und so hoch sind unsere Versicherungssummen!

Die HDI-Gerling Sportversicherung bietet einerseits den Teilnehmern, die nicht über die Landessportbünde/-verbände versichert sind, eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung – andererseits erhält der nicht Isb-organisierte Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

Die Unfallversicherung schützt die Teilnehmer vor den finanziellen Folgen eines während der Veranstaltung erlittenen Sportunfalls. Die Haftpflichtversicherung stellt die Teilnehmer frei, die durch ihre sportliche Betätigung einem Dritten schuldhaft einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zugefügt haben und wegen der Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert ist die Inanspruchnahme eines Teilnehmers durch einen anderen Teilnehmer der Veranstaltung.

Der Umfang der Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist umseitig in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen aufgeführt.

#### Unfall-Versicherungssummen je Teilnehmer

für den Invaliditätsfall	20.000,00 €
bei Voll-Invalidität *)	40.000,00 €
Krankenhaustagegeld	10,00 €
für den Todesfall	5.000,00 €

\*) Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der HDI-Gerling Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

Führt ein Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mehr als 75 %, leistet die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG für jedes übersteigende Prozent des Invaliditätsgrades zusätzlich 4 % aus der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 40.000,00 €.

Bestehen für eine versicherte Person bei HDI-Gerling weitere Unfallversicherungen, so wird die Mehrleistung für alle Verträge zusammen auf 200.000,00 € begrenzt.

#### Haftpflicht-Deckungssummen je Versicherungsfall

pauschal für Personen- und Sachschäden	3.000.000,00 €
für Vermögensschäden	30.000,00 €

Die Gesamtleistung für alle während der Veranstaltung eingetretenen Haftpflichtversicherungsfälle ist auf die genannten Deckungssummen begrenzt.

**Prämie 35,00 €**

einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer von derzeit 19 % kostet die HDI-Gerling Sportversicherung pro Tagesveranstaltung und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Für eine Mehrtagesveranstaltung fordern Sie bitte beim Versicherer ein individuelles Prämienangebot unter der Rufnummer 0221-144-7925 an.

### Der Versicherungsabschluss: Mit dem Zahlschein einfach gemacht!

#### ... und dann greift Ihr Versicherungsschutz

#### So schließen Sie ab

Der Veranstalter schließt für die Veranstaltung und pauschal für alle Teilnehmer, soweit die Veranstaltung und die Teilnehmer nicht über die Landessportbünde/-verbände versichert sind, die HDI-Gerling Sportversicherung ab. Dazu braucht er nur die Prämie von 35,00 € für eine Tagesveranstaltung einzuzahlen. Der Versicherungsschutz wird gewährt für die Dauer der Veranstaltung. Er beginnt frühestens an dem auf die Prämieinzahlung folgenden Tag. Der Einlieferungsschein/Lastschriftzettel gilt als Versicherungsausweis. Diesen Versicherungsausweis braucht der Veranstalter nicht nur im Schadenfall, sondern auch in Verbindung mit der Versicherungsbestätigung.

#### Behörden und Polizei

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt der Versicherungsschutz nur dann in Kraft, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Auch polizeiliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs, z. B. durch Aufstellen von Posten, sind strikt zu befolgen.

#### Dauer Ihres Versicherungsschutzes

Der einzelne Teilnehmer steht vom Betreten der Veranstaltungsstätte bis zu deren Verlassen unter Versicherungsschutz. Bei Läufen, Wanderungen und Radfahrten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen am Start unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn und endet mit dem Erreichen des Ziels. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teilnehmers erlischt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

Beginn und Ende der Veranstalter-Haftpflichtversicherung entsprechen der Dauer der Veranstaltung.

#### Ihre Versicherungsbedingungen

Dem Unfallversicherungsschutz liegen die HDI-Gerling Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008) und dem Haftpflichtversicherungsschutz die H 500:11 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – zu Grunde. Die Bedingungen sind als Anlage beigefügt.

#### Widerrufsrecht

**Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin vollständig erfüllt sind, bevor Sie ein Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

**Der zu dieser kurzfristigen Versicherung vereinbarte Versicherungsabschluss mit Zahlung der Prämie vor Veranstaltungsbeginn führt unmittelbar in ein rechtsverbindliches Versicherungsverhältnis auf der Basis dieses Angebotes. Eine weitere Dokumentierung erfolgt nicht. Mit der Prämienzahlung ist der Widerruf der kurzfristigen Versicherung ausgeschlossen. (Vergleichen Sie bitte auch die beigefügten "Allgemeinen Hinweise zum Vertrag auf kurzfristige Versicherung").**

## Besondere Bedingungen \*) und Risikobeschreibungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Veranstalter der im Überweisungsträger vermerkten Veranstaltung.
- 2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) der Veranstaltung beauftragten Personen (Repräsentanten) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 der übrigen vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen aus ihrer Tätigkeit anlässlich der Veranstaltung;
- 2.3 der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen aus dieser Mitwirkung, soweit sie nicht über die Landessportbünde/-verbände versichert sind. Die persönliche Haftpflicht von Besuchern kann im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert werden; Versicherungsschutz hierfür wird durch Privat-Haftpflichtversicherung geboten.

Zu Ziff. 2.2 und 2.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Veranstalters gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 3 Nicht versichert ist,

was nicht unter die versicherte "Veranstaltung" fällt, insbesondere die Haftpflicht

#### 3.1 Aderweitige Tätigkeit

- 3.1.1 aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 3.1.2 aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Veranstalters erfolgte;
- 3.1.3 Betriebe aller Art;
- 3.1.4 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;

#### 3.2 Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

- 3.2.1 aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen;
- 3.2.2 aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;
- 3.2.3 aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen;

#### 3.3 Feuerwerk

aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

#### 3.4 Fahrzeuge

wegen Schäden, die der Veranstalter, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

#### 3.5 Brand- und Explosionsschäden

gegen die Versicherten, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

#### 3.6 Kommissionsware

aus der Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. §4 Ziff. 1 6 AHB);

#### 3.7 Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

#### 3.8 als Tierhalter/-hüter

#### 3.9 bei Tribünen,

deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

#### 3.10 Asbest

aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

#### 4 Außerdem gilt bei Radrennen auf offener Strecke:

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die Rennstrecke polizeilich abgesperrt ist.

## Und im Schadenfall ...

### ... berücksichtigen Sie bitte zur reibungslosen Abwicklung folgende Hinweise

Schadenfälle sind unverzüglich formlos zu melden an:

HDI-Gerling  
Firmen- und Privat Versicherung AG  
50597 Köln

Unfall-Schaden  
e-mail: [kirstin.stollwerk@hdi-gerling.de](mailto:kirstin.stollwerk@hdi-gerling.de)  
Telefon: 0221-1443309  
Telefax: 0221-1446003309

Haftpflicht-Schaden  
e-mail: [ulrich.hoof@hdi-gerling.de](mailto:ulrich.hoof@hdi-gerling.de)  
Telefon: 0221-1444824  
Telefax: 0221-1446004824

#### Unfallversicherung

- **Todesfälle** sind innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.
- Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (**Invalidität**) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### Haftpflichtversicherung

- Der Meldung sind die Anschriften der Zeugen und – soweit erforderlich – eine Skizze beizufügen.
- Dem Anspruchsteller darf nur mitgeteilt werden, dass Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Auf keinen Fall dürfen Ansprüche anerkannt oder irgendwelche Zusagen gemacht werden. Die Prüfung der Rechtslage obliegt ausschließlich dem Versicherer.
- Es ist zweckmäßig, wenn sich der Versicherte bei der Einreichung der Schadenanzeige zur Höhe der Ansprüche, insbesondere zu ihrer Angemessenheit äußert.
- Die Schadenanzeige ist vom Versicherten bzw. Veranstalter auszufüllen und zu unterschreiben, nicht vom Geschädigten.

## Unsere Versicherungsbestätigung\*)

### ... damit können Sie Behörden Ihre Vorsorge nachweisen

Zur Vorlage bei den zuständigen Behörden wird bestätigt, dass für die im Überweisungsträger vermerkte Veranstaltung mit der Einzahlung der Prämie Haftpflichtversicherungsschutz gegenüber Ansprüchen besteht, die gegen den Veranstalter oder aktiven Teilnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erhoben werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der Veranstaltung dienen.

Mitversichert ist die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Diese Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten. Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen

Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall bis zu

€ 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden,  
€ 30.000,00 für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle aus Anlass der Veranstaltung ist auf diese Deckungssummen begrenzt.

HDI-Gerling

Firmen und Privat Versicherung AG

Dings

Both

\*) gilt für nicht lsb-organisierte Veranstalter.

Mitgliedsvereine der Landessportbünde/-verbände erhalten den Veranstalter-Haftpflichtversicherungsnachweis beim Versicherungsbüro ihres Landes-sportbundes/-verbandes.

Versicherungsträger:  
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG  
Riethorst 2, 30659 Hannover

**HDI  
GERLING**

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Christian Hinsch  
Vorstand:  
Dr. Wolfgang Breuer (Vors.)  
Wolf-Uwe Dings, Walter Drefahl,  
Thomas Emmert, Dr. Klaus Heitmeyer,  
Rainer Skowronek